



YCDe

Uferstraße 46
D-78465 Konstanz

Hausordnung*

Die Hausordnung regelt die Nutzung und Pflege des Vereinsgrundstücks, des Clubheims und der Vereinseinrichtungen durch die Mitglieder und Gäste, unter Berücksichtigung des Erbbauvertrages mit der Stadt Konstanz, des Mietvertrages mit der Bodensee Segelschule Konstanz/Wallhausen und der Mietverträge für Winter- und Sommerlager.

§ 1 Grundsatz

Clubhaus und Gartenanlagen stehen allen Mitgliedern zur Verfügung; Nichtmitglieder dürfen sich nur in Begleitung von Mitgliedern oder gemäß den Bestimmungen von § 6 auf dem Gelände des Vereins aufhalten.

Das Clubhaus soll gesellschaftlicher Mittelpunkt des Clublebens sein. In erster Linie dient es der Durchführung der vereinseigenen Veranstaltungen im Rahmen des jährlichen Veranstaltungskalenders.

§ 2 Benutzung

Außerhalb von offiziellen Vereinsveranstaltungen können Mitglieder das Heim nach Rücksprache mit dem Festwart (FW) und Unterzeichnung der Nutzervereinbarung nutzen.

§ 3 Rechte und Pflichten des Hauswarts

- Rechte und Pflichten des Hauswarts (HW) ergeben sich aus der Vereinssatzung und dieser Hausordnung.
- Dem HW obliegt die gesamte Pflege und der Unterhalt des Clubheims und der Außenanlagen. Dazu gehört die Bereitstellung des benötigten Heizmaterials, die Vorbereitung des Heims für Veranstaltungen mit anschließenden Aufräumarbeiten sowie ggf. Montage und Demontage der Zwischenwand.
- Für kleinere Reparaturen und Unterhaltungsmaßnahmen führt der HW eine eigene Hauskasse nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Vorstandes. Er rechnet vierteljährlich mit dem Kassenwart (KW) ab.
- Dem HW steht bei Verstößen gegen diese Hausordnung das Hausrecht zu.

§ 4 Bewirtschaftungsgrundsatz und Nutzungsentgelt

Clubheim und Grundstück sollen keinen Gewinn abwerfen, sollen aber so bewirtschaftet werden, daß sie möglichst keinen Zuschuß aus dem sonstigen Vereinsvermögen erfordern. Kosten für Nutzung, Reinigung u.a.m. ergeben sich aus der aktuellen Nutzungsvereinbarung.

§ 5 Pflichten der Benutzer

- Jeder Benutzer des Heims hat selbst auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.
- Betriebstörungen jedweder Art sind umgehend dem HW zu melden.
- In- und außerhalb des Clubheims ist auf sparsamen Verbrauch von Strom, Gas und Wasser zu achten. Bei Benutzung der Duschanlagen soll der Wasserverbrauch eingeschränkt und jegliche Vergeudung von Wasser vermieden werden.
- Das Einbringen verstopfender Stoffe in die Toilette ist verboten.
- Für vom Benutzer verursachte Schäden hat dieser aufzukommen.

§ 6 Benutzung durch Dritte

Benutzung des Clubheims durch Dritte ist nach Rücksprache mit dem Vorstand bzw. Festwart (FW) und Unterzeichnung der jeweils aktuellen Nutzervereinbarung möglich.

§ 7 Trockenliegeplätze

Für die Vergabe von Trockenliegeplätzen auf dem Vereinsgelände oder auf vom Verein angemieteten Grundstücken ist der Takelmeister (TM) zuständig. Außerhalb der durch ihn zugewiesenen Trockenliegeplätze dürfen auf dem Vereinsgrundstück keine Boote, Trailer, Kraftfahrzeuge, Mopeds, Bootszubehör usw. abgestellt werden.

§ 8 Fundgegenstände

Fundgegenstände sind stets beim Hauswart (HW) abzugeben.

§ 9 Schlüssel

- Der Vorstand beschließt, wer für welche Räume oder sonstige abgesicherte Bereiche Schlüssel erhält. Hierüber führt der Hauswart ein Schlüsselbuch. Davon abgesehen, kann gegen eine Kautions i.H.v €uro 50,- jedes Clubmitglied einen Schlüssel für die Eingangstür des Clubheims erhalten.
- Die Überlassung von Schlüsseln an Dritte ist nicht erlaubt. Bei Verstößen hiergegen oder bei Schlüsselverlust verfällt die Kautions.

* Neufassung gemäß Vorstandsbeschluss vom 15.02.2011

jb